

ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME DES FRANZÖSISCHEN VERSTEIGERUNGSRATES

Elektronische Auktionen

Änderung der Richtlinien 1997/7/EG und 2000/31/EG



Elektronische Auktionen Richtlinie 1997/7/EG und 2000/31/EG

1. Vorwort

In dieser Zusammenfassung werden die aktuellen technischen Gegebenheiten bei Versteigerung berücksichtigt. Hierin wird festgehalten, dass verschiedene (physische und elektronische) Anbieter von Versteigerungen in ein und demselben Markt tätig sind und dieselben Arten von Geschäft vornehmen.

Aus diesem Grunde sollen die Anbieter von Auktionen im europäischen Recht einer identischen Regelung unterliegen, die zu einer Gleichbehandlung führt.

Ebenfalls muss eine gemeinsame Definition von Auktionen hier Anwendung finden.

2. Zusammenfassung

- A. Die französische Versteigerungsbehörde (CVV) ist der Ansicht, dass **die Gleichstellung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der gleiche Schutz des Verbrauchers bei Online- und « Offline »-Auktionen herzustellen ist.**
- B. Einige Online-Auktionssites kümmern sich selber um den wirtschaftlichen Teil (Speicherung von Daten, die von einem Dienstleistungsempfänger bereitgestellt werden), der für ihre wirtschaftliche Tätigkeit notwendig ist. **Die Versteigerungsbehörde ist der Ansicht, dass lediglich der technische Teil den Begriffsbestimmungen der Internetvermittler in der Richtlinie 2000/31/EG entspricht.** Der Versteigerungsrat ist der Ansicht, dass **es nicht gerechtfertigt ist, dass bestimmte Online-Auktionatoren ihre Geschäftstätigkeit hinter dem zugrunde liegenden technischen Gesichtspunkt verbergen.**
- C. Die Versteigerungsbehörde ist **also** der Ansicht, dass zwischen den **gesetzgeberischen Inhalten**, die **den Berufszweigen** entsprechen, zu unterscheiden ist.
1. Dem **rein technischen Hosting** soll die **Regelung aus der Richtlinie 200/31/EG** entsprechen.
 2. Bezüglich der **Online-Auktionen** ist die Versteigerungsbehörde der Ansicht, dass **Online- sowie „Offline“-Käufern dieselben Garantien geboten werden und für die Anbieter dieselben Pflichten gelten sollen.** Folglich befürwortet die Versteigerungsbehörde **eine Gleichbehandlung der Anbieter von elektronischen Auktionen bezüglich der Verpflichtungen und**

Garantien, die gegenwärtig den Anbietern von physischen Auktionen vorgeschrieben werden.

D. **Folglich** befürwortet die Versteigerungsbehörde im Rahmen der Änderung der **Richtlinie 1997/7/EG** und **2000/31/EG** eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften für physische und elektronische Auktionen:

1. **entweder** durch die Annahme einer **sektoralen Ad-hoc-Richtlinie**, die den Besonderheiten des **(Online- oder „Offline“-)** Auktionssystems Rechnung trägt.
2. **oder ansonsten durch die Aufnahme eines spezifischen Kapitels** in die neue Fassung der Richtlinie 1997/7/EG, das die Regeln enthält, die für sämtliche Akteure gelten, deren Geschäftsmodell tatsächlich und konkret auf dem Auktionssystem beruht.
3. **Oder ansonsten** soll in der neuen Fassung der Richtlinie 1997/7/EG der **Ausschluss des Auktionssystems aufrechterhalten werden, nachdem dieses zur Vermeidung von Gesetzesumgehungen definiert worden ist.**

E. **In jedem Fall** ist die Versteigerungsbehörde der Ansicht, dass **die Online-Auktionstätigkeit nicht mit der Hosting-Tätigkeit im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG gleichgestellt werden kann (außer im Hinblick auf ihre ggf. vorhandene rein technische Seite).**

F. **Auf jeden Fall** ist die Versteigerungsbehörde der Ansicht, dass **elektronische Auktionen nicht mit Fernabsatzgeschäften gleichgestellt werden können.**

G. **In jedem Fall** befürwortet die Versteigerungsbehörde **den Ausschluss des Rechts auf Widerruf** des Auktionsprozesses, da es mit der Gleichberechtigung der Auktionatoren nicht vereinbar ist.

3. Der zur Änderung unterbreitete europäische Rechtsrahmen

Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer möglichen Änderung der folgenden Richtlinien:

1. **1997/7/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz.
2. **2000/31/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr" – "e-commerce Richtlinie")

4. Online- und „Offline“-Auktionen

Die Versteigerungsbehörde (CVV) ist die unabhängige französische Institution, die gemäß dem Gesetz vom 10. Juli 2000 (§ L.321-18 frz. HGB) eingerichtet wurde, um das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen zu regulieren.

Der Kompetenzumfang der Versteigerungsbehörde erstreckt sich auf den **freihändigen Verkauf** von **gebrauchten beweglichen Sachen** oder **neuen beweglichen Sachen**, die

unmittelbar der Herstellung des Verkäufers entstammen, falls dieser weder Kaufmann noch Handwerker ist.

Das Gesetz vom 10. Juli 2000 weist **keine Unterscheidung zwischen den für die Durchführung der Kaufgeschäfte eingesetzten Mitteln** auf, für die die Versteigerungsbehörde zuständig ist. **Die Eigenschaft des Kaufgeschäfts als elektronisches Geschäft und als Fernabsatz hat somit keinerlei Auswirkungen auf die Einordnung von Auktionen.** Die Versteigerungsbehörde ist somit ebenfalls für diese Kaufgeschäfte zuständig, wenn sie über ein elektronisches Kommunikationssystem abgewickelt werden (z.B. über Internet oder Mobiltelefon).

Die Versteigerungsbehörde ist der Ansicht, dass **die Gleichstellung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der gleiche Schutz des Verbrauchers zwischen Online- und « Offline »-Auktionen herzustellen ist.**

5. Die Regulierung der Auktionshäuser (SVV) durch die Versteigerungsbehörde führt zur Informations- und Garantiepflicht.

Die Versteigerungsbehörde gewährleistet die Regulierung der **Anbieter von Auktionen.** Hierzu **stellt die Versteigerungsbehörde sicher, dass die besagten Anbieter den Verkäufern und Verbrauchern sämtliche Loyalitäts-, Gleichheits-, Vertrauens und Transparenzgarantien bieten.**

Diese Garantien kommen insbesondere durch die Verpflichtung des Verkäufers zum Ausdruck, die Verbraucher **zu informieren.** Daraus geht hervor, dass die **besagten Anbieter,** die als Vermittler (vertrauliche Dritte) in Bezug auf ihre Standesregeln überprüft werden, ihre **Haftung** einbringen, wenn der Verkäufer nicht bezahlt wird oder wenn der Verbraucher die Lieferung nicht erhält **oder eine andere als die ersteigerte Sache geliefert bekommt.**

Folglich ist die Versteigerungsbehörde der Ansicht, dass **Online- sowie „Offline“-Käufern dieselben Verbrauchergarantien geboten werden können müssen.**

6. Aktuelle Online-Praktiken

Gegenwärtig verleihen sich zahlreiche Internetsites selber die Bezeichnung „Auktionssite“. **Diese Sites entziehen sich in Wirklichkeit einer Regulierung; sie bieten nicht die gesetzlichen Garantien, die für Bieter vorgesehen sind, und fallen faktisch in die Kategorie des unlauteren Wettbewerbs zwischen Anbietern mit Vermittlungsgebühren, welche nicht auf denselben gesetzlichen Auflagen (Versicherungen, Sicherheiten usw.) gründen.**

7. Das Nebeneinander von sich ergänzenden Tätigkeiten bestimmter Online-Akteure - unberechtigte "Aneignung" des Statuts eines Hosts

Der Versteigerungsrat ist der Ansicht, dass **es nicht gerechtfertigt ist, dass bestimmte Online-Auktionssites ihre wirtschaftliche Tätigkeit hinter dem angrenzenden**

technischen Gesichtspunkt verbergen und missbräuchlich das Statut eines Hosts gemäß der Definition aus Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG¹ geltend machen.

In den meisten Fällen entspricht diese Eigenschaft nicht der Wirklichkeit. Die Begriffsbestimmung des Hosts besagt, dass dieser ein Dienstleister ist, dessen Tätigkeit darin besteht, Daten zu speichern, welche von einem Empfänger der Dienstleistung bereitgestellt werden. Nun nehmen diese Sites im Gegenteil aktive Rollen wahr, die nicht nur in der alleinigen Speicherung von Daten bestehen, sondern auch Folgendes umfassen:

die Festlegung von Regeln für die Anbietung zum Verkauf und für einen Geschäftsabschluss, die Vorlage der Angebote (Vorerfüllung des Angebotes), deren öffentliche Bekanntgabe, die Bereitstellung von Angeboten oder Verkäufern, die Vorbereitung von Produktkategorien, in denen die besagten Produkte in Verkauf gebracht werden sollen, regelmäßige Information der Parteien über jede Verkaufsetappe, Eingreifen in die Transaktionen zwischen Verkäufern und Käufern durch Bereitstellung von Auktionsdiensten, die Empfehlung eines Online-Zahlungssystems, Entgegennahme einer Vergütung usw.

Auch ist die Versteigerungsbehörde der Ansicht, dass **die Online-Auktionstätigkeiten nicht in die gegenwärtigen Klassifizierungen der Richtlinie 2000/31/EG eingeordnet werden können.**

8. Ablehnung des gegenwärtigen Statuts eines Hosts bei Online-Auktionssites

Folglich schlägt die Versteigerungsbehörde im Rahmen der Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vor, die Online-Versteigerungssites **nicht** in die Kategorien **aufzunehmen**, die der Definition eines Hosts gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie entsprechen.

9. Vorschläge für eine spezifische Auktionsordnung – Bestätigung eines Statuts, das die Bestimmungen der Anbieter von „Offline“-Auktionen beachtet.

Öffentliche Auktionen werden unabhängig von ihrem Medium ausdrücklich **aus der neusten Fassung der Richtlinie 1997/7/EG** ausgeschlossen.

1. **Erstens** beruht die gemeinschaftliche Definition implizit auf dem Begriff des Freihandverkaufs, **was Auktionen nicht sind und wie folgt definiert werden können:**

¹ Diese Stellungnahme wird von Herrn McCreevy im Namen der Kommission in seiner Antwort vom 03. Juni 2008 auf die Frage E-2038/08FR von Janelly Fourtou (ALDE) bestätigt „Die Kommission ist der Meinung, dass lediglich ein Teil der Tätigkeiten der Verwalter von Auktionssites eindeutig in den Anwendungsbereich von Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fällt, was das Fehlen der Haftung nach sich zieht: es handelt sich um eine reine Datenspeichertätigkeit, wobei diese Daten von Dritten stammen. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit dieser Datenspeicherung einhergehen, sind nicht von der Haftungsbefreiung betroffen.“

Auktion bedeutet: „Der transparente Prozess des Aufrufs zum Wettbewerb für Angebote, wodurch ein Vertrag über eine Sache oder eine Dienstleistung mit dem besten Anbieter zu dem von diesem angebotenen Preis geschlossen werden kann. Ziel der Transparenz ist es, einem jeden die Möglichkeit zu eröffnen, das zuletzt gemachte Angebot in Erfahrung zu bringen und ein neues Angebot zu machen. Der Prozess des Aufrufs zum Wettbewerb kann die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln beinhalten.“

2. Bei diesem sehr spezifischen Kaufsystem wird **ebenfalls** vorgeschrieben, dass ein Widerrufsrecht für den Käufer nicht besteht. Das Widerrufsrecht würde jeder Art Auktion vom Grundsatz her diametral zuwiderlaufen. Der Widerruf wäre gegenüber den anderen unterlegenen Bietern unlauter, insoweit sich bei jedem festen Angebot der entsprechende Bieter als erfolgreich erachtet.

Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, an eine Änderung der Richtlinie 1997/7/EG zu denken, die schlussendlich jede Art von Auktionen in ihren Anwendungsbereich aufnimmt.

Im Rahmen einer Änderung der **Richtlinie 1997/7/EG** befürwortet die Versteigerungsbehörde:

1. **entweder** die Annahme einer **sektoralen Ad-hoc-Richtlinie**, in der die Eigenheiten der Auktionen berücksichtigt und die Garantien für die Bieter harmonisiert werden. Diese Option würde es ermöglichen, die Aberkennung des Sonderstatuts der Tätigkeit zu vermeiden; ebenfalls würde das Auftauchen von abgeleiteten Wirtschaftsmodellen vermieden, die aber auf gar keinen Fall die Folgen dieses Modells tragen wollen.
2. **oder ansonsten** durch die Aufnahme **eines spezifischen Kapitels** in die neue Fassung der Richtlinie 1997/7/EG, das die Regeln enthält, die für sämtliche Akteure gelten, deren Geschäftsmodell tatsächlich und konkret auf dem weiter oben definierten Auktionssystem beruht;
3. **oder ansonsten** soll in der neuen Fassung der Richtlinie 1997/7/EG der Ausschluss des Auktionssystems aufrechterhalten werden, nachdem dieses zur Vermeidung von Gesetzesumgehungen definiert worden ist.

In allen Fällen ist eine spezifische Regulierung auf EU-Ebene durch die ihrer Natur nach grenzüberschreitende Eigenschaft von Auktionen gerechtfertigt.

Da es sich um dasselbe Konzept handelt, befürwortet die Versteigerungsbehörde **in allen Fällen auf Gemeinschaftsebene** die Annahme einer flexiblen Regulierung der **physischen und elektronischen** Auktionen auf dem Grundsatz der **Markttransparenz**, der **Verantwortlichkeit** und der **Wettbewerbsparität der Anbieter** sowie des **Schutzes der Nutzer dieser Dienste (Verkäufer und Käufer)**.

Auf jeden Fall ist die Versteigerungsbehörde der Ansicht, dass **elektronische Auktionen nicht mit Fernabsatzgeschäften gleichgestellt werden können**.

In allen Fällen bejaht es die Versteigerungsbehörde ausdrücklich, den Ausschluss des Widerrufsrechts für den Versteigerungsprozess aufrecht zu erhalten.

In **allen** Fällen regt die Versteigerungsbehörde an, **dasselbe Bündel an Pflichten und Garantien** für **die Verbraucher**, die den Anbietern von **physischen** Auktionen gegenwärtig auferlegt werden, auf alle Anbieter von **elektronischen** Auktionen auszudehnen.